

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit Pro
Senectute Obwalden betreffend Gesundheitsförderung,
Prävention, Bewegung und Sport für betagte Menschen im
Kanton Obwalden**

vom 28. Mai 2021

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015¹,

beschliesst:

1. Die Vereinbarung mit der Stiftung Pro Senectute Obwalden betreffend Gesundheitsförderung, Prävention, Bewegung und Sport für betagte Menschen im Kanton Obwalden wird genehmigt.²
2. Die Einwohnergemeinden haben sich für ihren Leistungsauftrag an Pro Senectute Obwalden anteilmässig nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres zur Hälfte am Beitrag zu beteiligen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 28. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Cornelia Kaufmann-Hurschler
Der Ratssekretär: Beat Hug

¹ GDB 810.1

² Die Leistungsvereinbarung kann beim Finanzdepartement sowie bei Pro Senectute Obwalden eingesehen oder bezogen werden